

Beitragsordnung Pucksportverein Landsberg e.V.

§ 1 Grundsatz

Grundlage für diese Beitragsordnung ist §4 Abs. 7 der Satzung in der Fassung vom 26.04.2014. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres am 01.04. fällig. Im Beitrittsjahr des Mitglieds ist der Mitgliedsbeitrag zum Eintrittsdatum fällig.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt
 - **20€** für Mitglieder, die im Verein aktiv Sport ausüben
 - **10€** für Mitglieder, die nicht im Verein aktiv Sport ausüben
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bei Fälligkeit vom Girokonto abgebucht.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 3 Umlage Eishockey

1. Um die laufenden Kosten des Eishockeyspielbetriebs zu decken, erhebt der Verein von seinen aktiven Eishockeyspielern eine jährliche Umlage.
2. Die Umlage Eishockey ist jeweils zum Beginn der Eishockeysaison am 01.10. eines Jahres fällig. Bei Spielern, die erst zu einem späteren Zeitpunkt der Saison zur Mannschaft stoßen, ist die Umlage zum Eintrittsdatum fällig.
3. Die Höhe der Umlage Eishockey beträgt **185€** für nicht ermäßigte Spieler, die entweder
 - an einem wöchentlichen einstündigen Trainingsbetrieb

oder

 - am Spielbetrieb der Hobbyliga teilnehmen

Die Höhe der Umlage Eishockey beträgt **265€** für nicht ermäßigte Spieler, die entweder

- an einem wöchentlichen einstündigen Trainingsbetrieb **und** am Spielbetrieb der Hobbyliga teilnehmen

oder

- an einem wöchentlichen eineinhalbstündigen Trainingsbetrieb teilnehmen

Ermäßigte Spieler erhalten eine **Ermäßigung von 50%** auf die reguläre Umlage. Als ermäßigte Mitglieder gelten Schüler, Studenten und Senioren. Die Bescheinigung zur Ermäßigung ist dem Verein unaufgefordert und rechtzeitig vor Fälligkeit der Umlage vorzulegen.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Eishockeyspieler durch individuellen Beschluss des Vereinsvorstands von der pauschalen Bezahlung der Umlage ausgenommen werden. In diesen Fall wird eine Umlage in Höhe von **12,50€** pro einstündiger Eiszeit bzw. **18€** bei eineinhalbstündiger Eiszeit, an der der Spieler teilgenommen hat, erhoben. Dieser Betrag ist unaufgefordert nach jeder Eiszeit zu bezahlen. Als begründeter Ausnahmefall gilt, wenn

- der Spieler nicht in Landsberg und Umgebung wohnt oder wegen Arbeit oder Studium mindestens 4 Tage pro Woche nicht in Landsberg und Umgebung verweilt und aus diesem Grund wahrscheinlich nicht an mehr als 50% der Eiszeiten teilnehmen kann
- der Spieler erst zu einem späteren Zeitpunkt der Saison zur Mannschaft stößt

§ 4 Umlage Inlinehockey

1. Um die laufenden Kosten des Inlinehockeyspielbetriebs zu decken, erhebt der Verein von seinen aktiven Inlinehockeyspielern eine jährliche Umlage.

2. Die Umlage Inlinehockey ist jeweils zum Beginn der Inlinehockeysaison am 01.04. eines Jahres fällig. Bei Spielern, die erst zu einem späteren Zeitpunkt der Saison zur Mannschaft stoßen, ist die Umlage zum Eintrittsdatum fällig.

3. Die Höhe der Umlage Inlinehockey beträgt **60€** für nicht ermäßigte Spieler.

Ermäßigte Spieler erhalten eine **Ermäßigung von 50%** auf die reguläre Umlage. Als ermäßigte Mitglieder gelten Schüler, Studenten und Senioren. Die Bescheinigung zur Ermäßigung ist dem Verein unaufgefordert und rechtzeitig vor Fälligkeit der Umlage vorzulegen.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Inlinehockeyspieler durch individuellen Beschluss des Vereinsvorstands von der pauschalen Bezahlung der Umlage ausgenommen werden. In diesen Fall wird eine Umlage in Höhe von **8€** pro Spiel-/Trainingszeit, an der der Spieler teilgenommen hat, erhoben. Dieser Betrag ist unaufgefordert nach jeder Spiel-/Trainingszeit zu bezahlen. Als begründeter Ausnahmefall gilt, wenn

- der Spieler nicht in Landsberg und Umgebung wohnt oder wegen Arbeit oder Studium mindestens 4 Tage pro Woche nicht in Landsberg und Umgebung verweilt und aus diesem Grund wahrscheinlich nicht an mehr als 50% der Spiel-/Trainingszeiten teilnehmen kann
- der Spieler erst zu einem späteren Zeitpunkt der Saison zur Mannschaft stößt

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 03.05.2024 in Kraft und bleibt bis zur nächsten Änderung durch die Mitgliederversammlung gültig.